

Verteiler:

- Mitgliedbetriebe des VThEI
- Zentralsekretariat VSEI
- PBK Elektro Thurgau
- Arbeitsinspektorat des Kt. Thurgau

Weinfelden, 10. Januar 2018/ WMC

Jahresendzirkular 2017 / 2018

Sehr geehrte Mitglieder
Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Jahresende informieren wir Sie über wichtige Änderungen und Neuigkeiten auf das kommende Geschäftsjahr, welche die Elektrobranche und insbesondere Ihre Firma betreffen. Wir sehen unsere Aufgabe darin, Ihnen in beratender und behilflicher Weise zur Verfügung zu stehen, damit Sie in Ihrem Betrieb eine zeit- und branchengerechte Lohn- und Sozialpolitik sicherstellen können.

Inhaltsverzeichnis

1. Wirtschaftslage	
1.1 Allgemeine Wirtschaftslage	2
1.2 Situation für die Elektro-Installationsbranche	4
1.3 Neue Mehrwertsteuersätze per 01.01.2018	5
1.4 JA zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren (No-Billag-Initiative)	5
2. Arbeitsmarkt	
2.1 Wirtschaftswachstum und Teuerung	6
2.2 Lohnanpassungen per 01.01.2018	6
2.3 Jahres-Bruttoarbeitszeit für 2018	7
2.4 Empfehlungen des VThEI für Lehrlingslöhne 2018	7
2.5 Mindestlöhne gemäss GAV für 2018	8
2.6 Ferien und Feiertage 2018	9
2.7 Jugendschutzbestimmungen	10
2.8 GAV 2014 – 2018	10
2.9 Angepasster Musterarbeitsvertrag 2018	11
2.10 SPIDA Familienausgleichskasse	11
2.11 Paritätische Berufskommission (PBK Elektro-Thurgau)	11
3. Soziales und Steuern	
3.1 Kinder- und Ausbildungszulagen für 2018	13
3.2 Sozialversicherungen 2018	13
3.3 Staatliche Vorsorge 1. Säule	13
3.4 Berufliche Vorsorge 2. Säule	14
3.5 Individuelle Vorsorge 3. Säule	14
4. Besondere Fragen	
4.1 Stellenpool VThEI über Internet	15
4.2 Qualifikationsverfahren (QV) 2018	15
4.3 Rückmeldung Niveau-Check 2017	16
4.4 Elektrofachschule Kreuzlingen	17
4.5 Mitgliederbeiträge VThEI für das Jahr 2018	17
4.6 Subjektorientierte Finanzierung	18
5. Versammlungen / Termine	19

1. Wirtschaftslage und Politik

1.1 Allgemeine Wirtschaftslage

Globale Konjunktur boomt

In den meisten Ländern der Welt hat sich die Stimmung in der Wirtschaft verbessert. Die globale Konjunktur boomt: Der Indikator des renommierten Münchner Ifo-Instituts für das Weltwirtschaftsklima war in den vergangenen sechs Jahren nicht mehr so hoch wie im vierten Quartal 2017. 1200 Experten aus 120 Ländern gehen davon aus, dass sich die Lage für das kommende Jahr lediglich im Nahen Osten und in Nordafrika verschlechtern könnte. Ein moderater Konjunkturanstieg wird dagegen besonders für die Schwellen- und Entwicklungsländer, insbesondere für Lateinamerika vorausgesagt. Zudem dürfte sich laut den Experten der Preisanstieg wieder beschleunigen.

Der Wert des Dollars wird sich gegenüber den meisten anderen Währungen weiter erhöhen. Nach Einschätzungen des Internationalen Währungsfonds IWF bleiben die USA in den nächsten Jahren auf Wachstumskurs. Ende Oktober 2017 hat der US-Senat den Haushalt für das Jahr 2018 gebilligt und die Parlamentskammer hat den Weg für die Steuerreform – eines der vielen Wahlversprechen von Präsident Donald Trump – frei gemacht. Die Auswirkungen der Steuerreform, mit massiven Einsparungen für die Unternehmen und Reichen, wird von den Aktienmärkten mit Spannung erwartet. Politisch dürften der Präsident und seine Partei weiter unter Druck geraten. In den USA finden 2018 Kongresswahlen statt.

Anhaltender Aufschwung in Europa

Ebenfalls darf Europa von einer positiven Entwicklung seiner Konjunktur und einem stabilen Aufschwung ausgehen, den der Internationale Währungsfonds als langlebig einschätzt. Der IWF warnt aber vor Ungleichgewichten. Die Entwicklung der Arbeitsmärkte bleibe in den Ländern Europas sehr unterschiedlich. Somit könnten nicht alle Bevölkerungsschichten profitieren. Die Löhne hielten mit dem wirtschaftlichen Aufschwung in vielen fortgeschrittenen Ländern Europas nicht Schritt. Ein Unzufriedenheitsindikator, der den radikalen Rechtsparteien vieler Länder in die Karten spielen dürfte. Auch die Europäische Zentralbank (EZB) weist auf die verhaltene Lohnentwicklung in der Eurozone hin.

Der IWF schreibt in einer Zusammenfassung zur zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung Europas: «Die europäische Erholung hat sich verstärkt und merklich verbreitert». Das Wachstum in Europa liefere einen grossen Beitrag zur Steigerung der globalen Wirtschaftsleistung. Der IWF prognostiziert im kommenden Jahr den mehr als 40 Ländern der Region Europa – von Deutschland über Grossbritannien bis hin zu der Türkei und Russland – ein Wirtschaftswachstum von mindestens 2,1 Prozent, also fast so hoch wie 2017 (2,7 Prozent). Für Deutschland hatte der IWF bereits im Sommer mit einem langsameren Wachstum gerechnet als in den anderen Ländern der Eurozone. Diese Prognose wird beibehalten. Sorgen bereiten nach wie vor die hohen Arbeitslosenquoten in einigen Staaten. Die meisten Schwellenländer profitierten laut IWF immerhin von einem robusten Lohnwachstum.

Für Unsicherheiten sorgt weiterhin auch der Brexit. Niemand weiss, wie die Handelsbeziehungen zu Grossbritannien nach dem geplanten EU-Austritt aussehen werden. Die weitverbreitete Sorge, dass der Vollzug des Brexit das Wirtschaftswachstum besonders in Grossbritannien, aber auch im Euroraum bremst, ist berechtigt und verständlich.

Die Zeiten billigen Geldes und tiefer Zinsen neigen sich auch in der Eurozone langsam aber sicher dem Ende zu. Seit dem Tiefstand von 30 Dollar pro Barrel im 2016 ist der Rohölpreis auf 57 Dollar im November 2017 angestiegen. Die wirtschaftliche Lage in den EU-Südstaaten hat sich stabilisiert. Die Arbeitslosenquote sank beispielsweise in Portugal von 17,3 Prozent im Jahr 2013 auf knapp 10 Prozent im Jahresdurchschnitt 2017. Ähnlich zeigt sich die Situation in Spanien. Immer mehr ausländische Anbieter umwerben die europäischen Sparer mit höheren Zinsen – das kann statistisch zu einem Anstieg der durchschnittlichen Sparzinsen führen. Die Inflationsrate in der EU stieg 2017 und wird wohl auch 2018 weiter steigen. All das sind klare Indikatoren, dass langfristig wieder von steigenden Zinsen ausgegangen werden muss.

Rückenwind auch für die Schweizer Wirtschaft

Der Start ins Jahr 2017 verlief für die Schweizer Wirtschaft wenig verheissungsvoll. Doch schon ab dem dritten Quartal 2017 war ein deutlicher Aufwind zu spüren und laut Prognosen der Konjunkturforschungsstelle KOF wird 2018 die gut laufende Weltkonjunktur auch die Konjunktur in der Schweiz positiv beeinflussen. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) rechnet für 2018 mit einem Wirtschaftswachstum von 1,8 Prozent. Von der guten weltwirtschaftlichen Lage wird besonders der Schweizer Exportsektor profitieren, besonders dann, wenn die seit dem Sommer 2017 zu beobachtende Abwertung der Schweizer Franken anhält, beziehungsweise sich als nachhaltig erweist. Die Wirtschaftsspezialisten gehen von der technischen Annahme eines unveränderten Wechselkurses von 1,15 bis 1,18 gegenüber dem Euro aus. Inflationbereinigt ist der Kurs gegenüber dem Euro damit nur wenig stärker als vor der Aufhebung des Mindestkurses.

Das SECO geht für das kommende Jahr von einem moderaten, in der Tendenz aber breit abgestützten Exportwachstum aus. Hauptsächlich werden die Chemie- und die Pharmabranche, aber auch die Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie sowie die Uhren- und die Tourismusbranche daran partizipieren. Entsprechend dürfte die Handelsbilanz in beiden Prognosejahren positiv zum BIP-Wachstum beitragen, davon sind die Experten des Bundes überzeugt.

Weiter hält das SECO fest, dass auch bei der Inlandnachfrage mit positiven Impulsen zu rechnen ist. Die Wirtschaftsprognostiker sagen einen moderat wachsenden privaten Konsum voraus. Der verhaltenen Entwicklung der Reallöhne stünden ein anhaltendes Bevölkerungswachstum und die Erholung am Arbeitsmarkt gegenüber. Weiter schreibt das SECO, dass in Anbetracht des freundlichen weltwirtschaftlichen Umfelds und der gestiegenen Kapazitätsauslastungen die Ausrüstungsinvestitionen spürbar zunehmen dürften. Auch bei den Bauinvestitionen sei, vor dem Hintergrund der nach wie vor tiefen Zinsen, von einer gewissen Beschleunigung auszugehen.

Die Lohnentwicklung fiel in den letzten Jahren wegen der geschmälernten Margen in vielen Wirtschaftsbereichen schwach aus. Bis der neue Aufschwung bei den Arbeitnehmern ankommt, dürfte es noch dauern. Die verbesserten Konjunkturperspektiven führten zu einer stärkeren Lohndynamik, jedoch nicht in kurzer Frist, heisst es einer Mitteilung des KOF. Deshalb dürften die Reallöhne auch 2018 nahezu stagnieren. Höhere Lohnabschlüsse würden wohl erst folgen, wenn die Firmen ihre Margen wieder ausgeweitet hätten. Dagegen sollte auf dem Arbeitsmarkt der Aufschwung nächstes Jahr sichtbar werden. Laut den KOF-Ökonomen wird die Beschäftigung um 0,8 Prozent zulegen und sich die Arbeitslosenquote auf 3,1 Prozent leicht reduzieren.

Auch die Ostschweiz profitiert vom Sog der Weltwirtschaft

Auch die Ostschweizer Wirtschaft schwimmt im Sog der Weltwirtschaft mit und darf natürlich ebenfalls positiv in die Zukunft blicken. Weiterhin schwierig stellt sich die Situation für den Detailhandel dar, der im laufenden Jahr weiter verloren hat. Dies konnte auch ein Anstieg der Konsumentenstimmung nicht verhindern. Trotzdem ist langsam aber sicher Morgenröte am Horizont auszumachen. Dies hauptsächlich wegen dem im Vergleich zum Euro schwächeren Schweizer Franken, direkt verbunden mit weniger Einkaufstourismus. Gleichwohl leidet die Branche. Noch immer zeigt sich die Situation im Food-Handel weitaus besser als im Non-Food-Sektor, wo der Preisdruck extrem hoch ist. Längst ist auch dort das Lädelersterben angekommen. Zu kleine oder unklar positionierte Geschäfte haben kaum Überlebenschancen. Verlierer sind vor allem der Fachhandel, sowohl im Lebensmittel- wie im Non-Food-Bereich. Seit 2010 mussten schweizweit rund 5000 von insgesamt 50'000 Verkaufsstellen schliessen. Dafür zählen die Marktforscher heute mehr als 10'000 Onlineshops mit Schweizer Domains. Die Digitalisierung wird auch in Zukunft zu den grossen Herausforderungen des Detailhandels zählen, denn der Umsatz im Schweizer Onlinehandel dürfte auch im kommenden Jahr weiter markant zunehmen. Auch in der Ostschweiz muss davon ausgegangen werden, dass sich der Verdrängungskampf im Detailhandel noch verstärken wird. Erfolgreich werden laut den Spezialisten in Zukunft hauptsächlich diejenigen Marktteilnehmer sein, denen es gelingt, On- und Offlinehandel optimal miteinander zu verknüpfen.

Angetrieben wird die Konjunktur der Ostschweiz im kommenden Jahr von den Exporten, wobei die Prognosen für die Maschinenindustrie weitaus besser als für die Metallindustrie ausfallen. Den Blick in die Zukunft dürfen aber beide Bereiche vorsichtig optimistisch richten. Gelingen muss dazu der Spagat zwischen steigenden Einkaufspreisen und moderat anziehenden Verkaufspreisen.

Ein brummender Konjunkturmotor ist bei uns seit längerer Zeit das Bauhaupt- und Baunebengewerbe. Die Baumeister beurteilen die Zukunftsaussichten selber mit «Gut» oder mindestens «Befriedigend», wobei der Tiefbau optimistischer als der Hochbau wertet. Immer noch zu schaffen macht der Branche der Mangel an qualifizierten Arbeitskräften und es schwebt das Damoklesschwert einer Immobilienblase, vor der verschiedene Experten seit längerem warnen, über der Branche. Die Nachfrage wird sich im Verlaufe des kommenden Jahres eher abschwächen und der Leerwohnungsbestand dürfte in einzelnen Regionen nochmals zunehmen.

1.2 Situation für die Elektro-Installationsbranche

Konjunkturausblick für die Elektrobranche

Weltweit steht die Elektrobranche im Zentrum des technologischen Wandels. Der Einsatz neuer Technologien und die Entwicklung neuer Geschäftsfelder bieten spannende und attraktive Zukunftsperspektiven. Gemäss dem Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronindustrie in Frankfurt (ZVEI) wird dieses Jahr das Gesamtvolumen des Welt-Elektromarktes zirka 4,3 Milliarden Euro betragen. Für 2018 prognostiziert der ZVEI ein Wachstum von vier Prozentpunkten. Weniger stark wachsen wird nach den Aussagen der ZVEI-Spezialisten der europäische Elektromarkt. Er macht heute gut 17 Prozent des Weltmarktes aus. Das Wachstum wird auf lediglich zwei Prozent geschätzt.

Positiv stehen auch die Indikatoren in der Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (MEM-Industrie). Der Erholungstrend setzt sich fort. In den ersten zehn Monaten dieses Jahres erhöhten sich die Umsätze in der MEM-Branche im Vergleich zur Vorjahresperiode um über acht Prozent. Und ebenfalls optimistisch werden die Aussichten der Bauwirtschaft beurteilt, was natürlich auch die Elektrobranche positiv stimmen dürfte. Obwohl die Bauwirtschaft nur gut fünf Prozent zur gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung beiträgt, machen die Bauinvestitionen etwa zehn Prozent des Schweizer Bruttoinlandsprodukts aus.

Dem Bauindex Schweiz für das Jahr 2018 ist Folgendes zu entnehmen: «Der erwartete Anstieg des BIP-Wachstums auf 1,8 Prozent dürfte die Baukonjunktur stützen und insbesondere der Nachfrage nach kommerziellen Flächen und Wohneigentum zugutekommen. Gleichzeitig könnte eine positive konjunkturelle Entwicklung, insbesondere wenn sie von einer weiteren Abschwächung des Schweizer Frankens begleitet ist, dazu führen, dass die Schweizerische Nationalbank früher oder später einen ersten Zinsschritt nach oben vornimmt. Dass dies bereits in der zweiten Jahreshälfte 2018 passieren wird, ist eher unwahrscheinlich, aber nicht gänzlich auszuschliessen.»

Vor allem beim Wohnungsbau, der sich zunehmend von der Nachfrage der Mieter entkoppelt hat, könnte dies laut der Definition der Prognostiker zu Korrekturen führen, was dann natürlich auch Auswirkungen auf die Elektroinstallationsfirmen im Thurgau hätte. Die momentan immer noch gut gefüllte Auftragspipeline bietet aber weitgehend Garantie, dass die Auswirkungen nicht vor 2019 spürbar werden. Weniger zinsensitiv dürfte dagegen die stark von der öffentlichen Hand geprägte Nachfrage des Tiefbaus reagieren. Insgesamt werden die Aussichten für die Elektrobranche in der Ostschweiz für das kommende Jahr als stabil bewertet.

1.3 Neue Mehrwertsteuersätze per 01.01.2018

Am Sonntag, 24. September 2017, haben die Schweizer Stimmberechtigten die Vorlage «Altersvorsorge 2020» an der Urne abgelehnt. Deswegen sinken die MWST-Sätze ab dem 1. Januar 2018.

Ende 2017 läuft die Zusatzfinanzierung der IV durch die MWST um 0,4 MWST-Prozentpunkte aus. Gleichzeitig erhöhen sich per 1. Januar 2018 die MWST-Sätze um 0,1 Prozentpunkte aufgrund der Finanzierung des Ausbaus der Bahninfrastruktur (FABI). Aus diesem Grund, verändern sich die MWST-Sätze ab 1. Januar 2018 wie folgt:

	Normalsatz	Sondersatz	Reduzierter Satz
Aktuelle Steuersätze	8.0%	3.8%	2.5%
Auslaufende Zusatzfinanzierung der IV bis 31.12.2017	- 0.4%	- 0.2%	-0.1%
Steuererhöhung FABI 01.01.2018 – 31.12.2030	0.1%	0.1%	0.1%
Neue MWSt-Sätze per 01.01.2018	7.7%	3.7%	2.5%

1.4 JA zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren (No-Billag-Initiative)

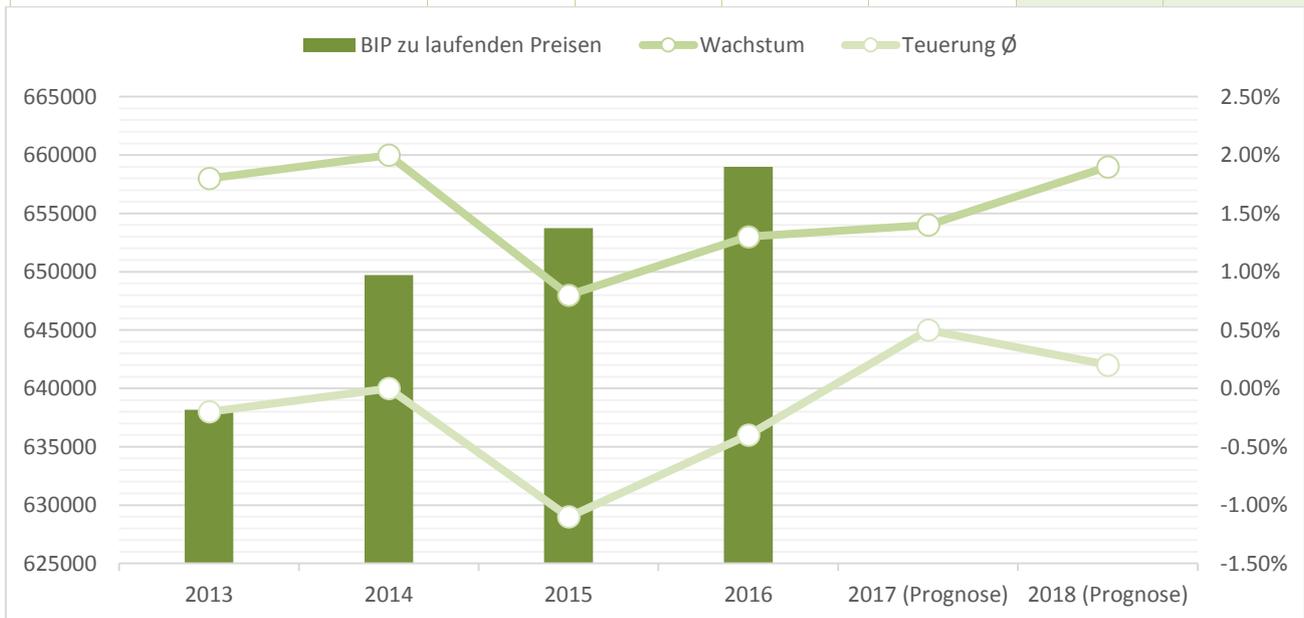
Am 4. März 2018 entscheidet das Schweizer Stimmvolk über die Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren. Mit rund 2'000 Stimmen Unterschied und somit einem äusserst knappen Ja zum Radio und Fernsehgesetz im Juni 2015 wurde ein neues Gebührensystem eingeführt. Sämtliche Haushalte und Betriebe mit einem Umsatz von höher als CHF 500'000 sind neu steuerpflichtig, unabhängig davon ob sie Radio- und TV-Programme konsumieren und obwohl Inhaber und Mitarbeiter bereits privat eine Mediensteuer entrichten. Der Bundesrat lockt die Stimmbürger mit einer Senkung der Mediensteuer auf CHF 365.00 und „kauft“ die private Radio- und Fernsehstationen mit einem grösseren Anteil am Gebührentopf. Die Diskussion, was alles zum Service Public gehören soll, und was nicht, wurde jedoch nie geführt. Deshalb

JA zu No-Billag am 4. März 2018

2. ARBEITSMARKT

2.1 Wirtschaftswachstum und Teuerung

	2013	2014	2015	2016	2017 Prognose	2018 Prognose
BIP zu laufenden Preisen in Mio	638 177	649 718	653 735	658 978		-
BIP Wachstum in %	1.8	2.0	0.8	1.3	1.4	1.8
Teuerung (Ø) in %	-0.2	0	-1.1	-0.4	0.5	0.3



2.2 Lohnanpassungen per 01.01.2018

Die Paritätische Landeskommission hat an ihrer Sitzung vom 03.10.2017 gemäss Artikel 10.6 des Gesamtarbeitsvertrages 2014 - 2018 des Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbes (GAV) eine Lagebeurteilung in unserer Branche vorgenommen und folgende verbindliche Beschlüsse gefasst:

Effektivlöhne (GAV Art. 10.6 u. 38)

Die Sozialpartner sind übereingekommen, die Effektivlöhne auf den 01.01.2018 wie folgt anzupassen:

- Allen dem Gesamtvertrag unterstellten Arbeitnehmern ist ab erste voll in den Monat Januar 2018 fallende Zahltagperiode eine **Lohnanpassung von CHF 50.00 (brutto) pro Monat**, bzw. CHF 0.29 pro Stunde (exkl. Zuschläge) auszurichten. Lohnanpassungen aufgrund eines Wechsels der Kategorie nach Erfahrungsjahren bei den Mindestlöhnen können mit dieser generellen Lohnanpassung verrechnet werden.
- Sämtliche dem Gesamtarbeitsvertrag angeschlossene Unternehmen verwenden zusätzlich **0.5% der AHV Lohnsumme der GAV-unterstellten Arbeitnehmer mit Stichtag 31.12.2017** zu Gunsten der Arbeitnehmer für individuelle Lohnanpassungen nach dem Leistungsprinzip. Diese individuellen Lohnanpassungen schaffen die Möglichkeit, dass die Löhne von vielen Mitarbeitenden individuell angepasst werden können.
- Der Landesindex der Konsumentenpreise gilt mit 102.3 Punkten per 30.09.2017 (Basis 2005 = 100) als ausgeglichen.

2.3 Jahres-Bruttoarbeitszeit für 2018

Die Jahresbruttoarbeitszeit beträgt gemäss Art. 23.2 GAV für das Kalenderjahr 2018 **2080 Std.**

Für den Betrieb ist die **flexible Arbeitszeitgestaltung** mit einer Bandbreite von 35 bis 45 Wochenstunden wichtig. Die Firmen werden eingeladen, mittels Arbeitszeitkalender von dieser Flexibilität Gebrauch zu machen (siehe Art. 23.3. GAV). Per 31. Dezember können jeweils höchstens 120 Mehrstunden (exkl. Vorholzeit) auf der Grundlage des Jahresbruttoarbeitszeit auf das nächste Kalenderjahr übertragen werden. Diese Mehrstunden müssen innert 9 Monaten abgebaut werden (Art. 23.4 GAV).

2.4 Empfehlungen des VThEI für Lehrlingslöhne 2018

Der VThEI empfiehlt, die Lehrlingslöhne ab dem 01.01.2018 mindestens wie folgt festzulegen:

Elektroinstallateur EFZ:				
1. Lehrjahr:	600.00	Franken monatlich	3. Lehrjahr:	1'000.00 Franken monatlich
2. Lehrjahr:	800.00	Franken monatlich	4. Lehrjahr:	1'300.00 Franken monatlich
Telematiker EFZ:				
1. Lehrjahr:	600.00	Franken monatlich	3. Lehrjahr:	1'000.00 Franken monatlich
2. Lehrjahr:	800.00	Franken monatlich	4. Lehrjahr:	1'300.00 Franken monatlich
Montage-Elektriker EFZ:				
1. Lehrjahr:	600.00	Franken monatlich	3. Lehrjahr:	1'000.00 Franken monatlich
2. Lehrjahr:	800.00	Franken monatlich		

Die Lernenden sind nicht dem Gesamtarbeitsvertrag GAV unterstellt. Wir empfehlen, im Lehrvertrag den Lohn für 12 Monate zu vereinbaren und nur bei guten Leistungen eine Gratifikation in der Höhe eines zusätzlichen Monatslohnes auszuzahlen.

Zusatzlehre Elektroinstallateur EFZ

Für die Zusatzlehre zum Elektroinstallateur EFZ, im direkten Anschluss an die Lehre als Montage-Elektriker EFZ, empfiehlt der Verband unter Berücksichtigung von Ausbildungsstand, Selbstständigkeit und Fahrzeugführerprüfung folgende Löhne zu vereinbaren:

1. Zusatzlehrjahr	2'000.00 Franken monatlich
2. Zusatzlehrjahr	2'500.00 Franken monatlich

Hinweis:

Auch für die Zusatzlehre gilt die bei Lehren übliche Kostenverteilung zwischen Betrieb und dem Auszubildenden.

2.5 Mindestlöhne gemäss GAV für 2018

Die Mindestlöhne bleiben im Jahr 2018 unverändert:

Elektroinstallateur EFZ (mit eidg. Fähigkeitszeugnis oder äquivalent²)

- ohne Berufserfahrung (nach Lehrabschluss) **CHF 4'475.00 / Mt.**
- Mit 1 Jahr Berufserfahrung¹ **CHF 4'575.00 / Mt.**
- Mit 2 Jahren Berufserfahrung¹ **CHF 4'650.00 / Mt.**
- Mit 3 Jahren Berufserfahrung¹ **CHF 4'750.00 / Mt.**
- Mit 4 Jahren Berufserfahrung¹ **CHF 4'850.00 / Mt.**
- Mit 5 Jahren Berufserfahrung¹ **CHF 5'000.00 / Mt.**

Montage-Elektriker EFZ (mit eidg. Fähigkeitszeugnis oder äquivalent²)

- ohne Berufserfahrung (nach Lehrabschluss) **CHF 4'050.00 / Mt.**
- Mit 1 Jahr Berufserfahrung¹ **CHF 4'200.00 / Mt.**
- Mit 2 Jahren Berufserfahrung¹ **CHF 4'300.00 / Mt.**
- Mit 3 Jahren Berufserfahrung¹ **CHF 4'400.00 / Mt.**
- Mit 4 Jahren Berufserfahrung¹ **CHF 4'550.00 / Mt.**
- Mit 5 Jahren Berufserfahrung¹ **CHF 4'700.00 / Mt.**

Telematiker EFZ (mit eidg. Fähigkeitszeugnis)

- ohne Berufserfahrung (nach Lehrabschluss) **CHF 4'650.00 / Mt.**
- Mit 1 Jahr Berufserfahrung¹ **CHF 4'750.00 / Mt.**
- Mit 2 Jahren Berufserfahrung¹ **CHF 4'850.00 / Mt.**
- Mit 3 Jahren Berufserfahrung¹ **CHF 5'000.00 / Mt.**
- Mit 4 Jahren Berufserfahrung¹ **CHF 5'200.00 / Mt.**
- Mit 5 Jahren Berufserfahrung¹ **CHF 5'300.00 / Mt.**

Arbeitnehmende mit nur schulischem Berufsabschluss

- ohne Branchenerfahrung **CHF 3'850.00 / Mt.**
- Mit 1 Jahr Branchenerfahrung¹ **CHF 4'000.00 / Mt.**
- Mit 2 Jahren Branchenerfahrung¹ **CHF 4'200.00 / Mt.**
- Mit 3 Jahren Branchenerfahrung¹ **CHF 4'300.00 / Mt.**
- Mit 4 Jahren Branchenerfahrung¹ **CHF 4'450.00 / Mt.**
- Mit 5 Jahren Branchenerfahrung¹ **CHF 4'700.00 / Mt.**

Arbeitnehmende ohne Berufsabschluss in der Branche

- ohne Branchenerfahrung **CHF 3'850.00 / Mt.**
- Mit 1 Jahr Branchenerfahrung¹ **CHF 3'900.00 / Mt.**
- Mit 2 Jahren Branchenerfahrung¹ **CHF 4'000.00 / Mt.**
- Mit 3 Jahren Branchenerfahrung¹ **CHF 4'300.00 / Mt.**
- Mit 4 Jahren Branchenerfahrung¹ **CHF 4'400.00 / Mt.**
- Mit 5 Jahren Branchenerfahrung¹ **CHF 4'520.00 / Mt.**

¹ Der Anspruch bemisst sich ab dem Kalenderjahr, in dem die entsprechende Berufs- bzw. Branchenerfahrung erreicht wird.

² Über die Gleichwertigkeit anderer artverwandter Elektroberufe sind die Regeln und die Praxis des Eidgenössischen Starkstrominspektorates massgebend. Siehe auch Niederspannungsinstallationsverordnung NIV des Schweizerischen Bundesrates (NIV Art. 8 Abs. 3).

2.6 Ferien und Feiertage 2018

Ferienanspruch (Art. 27 GAV)

Gemäss GAV 2014 – 2018 ist per 01.01.2017 den Mitarbeitern vom 21. bis und mit dem vollendeten 35. Altersjahr ein zusätzlicher Ferientag zu gewähren:

Bis zum vollendeten 20. Altersjahr	(2018: Jg. 1997 und jünger)	25 Arbeitstage
Ab 21. bis und mit vollendetem 35. Altersjahr	(2018: Jg. 1996 bis 1982)	24 Arbeitstage
Ab 36. bis und mit vollendetem 55. Altersjahr	(2018: Jg. 1981 bis 1962)	25 Arbeitstage
Ab 56. bis und mit vollendetem 65. Altersjahr	(2018: Jg. 1961 und älter)	30 Arbeitstage

Der Ferienanspruch bemisst sich ab dem Kalenderjahr, in dem das entsprechende Altersjahr erfüllt wird.

Feiertage 2018

Gemäss Art. 29 GAV sind 9 Feiertage im Kalenderjahr entschädigungspflichtig, sofern diese Feiertage auf einen Arbeitstag (Montag – Samstag) fallen. Im Kalenderjahr 2018 fallen die Feiertage wie folgt an:

1	Neujahr ¹	1. Januar	Montag
2	Berchtoldstag ¹	2. Januar	Dienstag
3	Karfreitag ¹	30. März	Freitag
4	Ostermontag ¹	2. April	Montag
	Tag der Arbeit ²	1. Mai	Dienstag
5	Auffahrt ¹	10. Mai	Donnerstag
6	Pfingstmontag ¹	21. Mai	Montag
7	Bundesfeiertag ¹	1. August	Mittwoch
8	Weihnachten ¹	25. Dezember	Dienstag
9	Stephanstag ¹	26. Dezember	Mittwoch

Hinweise:

¹ Der Kanton Thurgau hat gestützt auf das Arbeitsgesetz die mit ¹ bezeichneten Tage im Ruhetagsgesetz (RB 822.9) als gesetzliche Feiertage erklärt; sie sind den Sonntagen gleichgestellt. Gemäss Art. 29 GAV sind für das Jahr 2018 folgende Feiertage, da sie auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fallen, zu bezahlen: Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Bundesfeiertag, Weihnachten, Stephanstag, d.h. total 9 Tage.

² Der im Thurgau kantonrechtlich festgelegte Feiertag 1. Mai fällt im Jahr 2018 auf einen Dienstag. Er ist nicht lohnfortzahlungspflichtig, muss jedoch frei gegeben werden. Das heisst, er wird vor- oder nachgeholt (GAV Art. 29.5).

2.7 Jugendschutzbestimmungen

Mit der nationalen Harmonisierung der Dauer und Ziele der Bildungsstufen (HarmoS-Konkordat) treten vermehrt unter 16-jährige Jugendliche eine berufliche Grundbildung an. Daher hat der Bundesrat mit der Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5) das Mindestalter dieser Gruppe von Jugendlichen für gefährliche Arbeiten auf 15 Jahre gesenkt, um einen nahtlosen Übergang vom Schul- ins Berufsleben und das Erreichen der Bildungsziele zu gewährleisten.

Die revidierte Verordnung, welche am 1. August 2014 in Kraft trat, sieht gleichzeitig vor, dass die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) bei Berufen mit gefährlichen Arbeiten in ihren Bildungsplänen begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes treffen. Diese Massnahmen müssen innerhalb dreier Jahre nach Inkrafttreten der Änderung der ArGV 5 durch die OdA erarbeitet und vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) genehmigt werden. In den darauffolgenden zwei Jahren überprüfen und ergänzen die Kantone die Bildungsbewilligungen. Das heute geltende Mindestalter von 16 Jahren gilt bis zur Umsetzung aller Massnahmen. Sind diese Massnahmen bis zum Ablauf der vorerwähnten Fristen nicht umgesetzt, dürfen Lernende unter 18 Jahren in der entsprechenden beruflichen Grundbildung keine gefährlichen Arbeiten mehr ausführen.

Für Jugendliche bis 15 Jahre gilt ein generelles Arbeitsverbot. Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Jugendliche unter 15 Jahren jedoch bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Darbietungen eingesetzt werden. Für diese Tätigkeiten wird keine Bewilligungspflicht, sondern nur eine Meldepflicht vorgesehen. Gefährliche Arbeiten sind für Jugendliche grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind aber im Rahmen der beruflichen Grundbildung möglich. **Lehrlinge dürfen jedoch keine Arbeiten an asbesthaltigen Materialien ausführen, da diese als gefährlich gelten.**

2.8 GAV 2014 – 2018

Der aktuelle Gesamtarbeitsvertrag (GAV) des Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbes trat per 01.01.2014 in Kraft und ist gültig bis am 31.12.2018. Anlässlich der letzten Überarbeitung wurden neben redaktionellen Verbesserungen inhaltlich folgende Anpassungen vorgenommen:

Erhöhung der Mindestlöhne

Die Mindestlöhne aller Kategorien wurden bis zum Ende der Vertragslaufzeit am 31.12.2018 um CHF 200.00 angehoben. Die Erhöhung erfolgte gestaffelt, nämlich per 01.01.2015 um CHF 100.00 sowie per 01.01.2017 um CHF 100.00.

Teuerungsausgleich

Die Begrenzung des automatischen Teuerungsausgleichs auf dem Durchschnittslohn des Elektroinstallateurs wurde aufgehoben. Die Höhe des automatischen Teuerungsausgleichs wurde dafür von 1.50% auf 1.00% reduziert.

Zusätzlicher Ferientag

Für die Mitarbeiterkategorie 20 bis 35 Jahre wurde per 01.01.2017 ein zusätzlicher Ferientag gewährt.

Verlängerter Kündigungsschutz

Der Kündigungsschutz für Vertrauensleute der Gewerkschaften in den Paritätischen Kommissionen, Landeskommisionen und in betrieblichen Kommissionen, in denen die Mitglieder durch die Belegschaft gewählt werden, wurde auf 6 Monate festgelegt.

Der Zentralverband VSEI wird mit den Arbeitnehmerorganisationen in den nächsten Monaten die Verhandlungen zum neuen GAV aufnehmen. Die Mitgliedbetriebe werden rechtzeitig über allfällige Änderungen informiert.

2.9 Angepasster Musterarbeitsvertrag 2018

Der Musterarbeitsvertrag des VThEI, welcher den gesetzlichen Grundlagen für das Jahr 2018 angepasst worden ist, kann als Vorlage auf dem Sekretariat des VThEI (Thomas-Bornhauserstrasse 14, 8570 Weinfelden) oder auf der Homepage www.vthei.ch bezogen werden.

2.10 SPIDA Familienausgleichskasse

Um einen bestmöglichen Ausgleich der Arbeitgeberleistungen zu ermöglichen, besteht in der Rechtsform einer Genossenschaft die SPIDA Familienausgleichskasse. Die SPIDA vergütet sämtlichen angeschlossenen Arbeitgebern folgende GAV-Leistungen bis zum SUVA-Lohnmaximum (Auszug):

- Kinder- und Ausbildungszulagen;
- Geburtszulagen;
- Erwerbsausfallentschädigung bei Militär- und Zivildienst;
- Absenztzuschädigungen von 1 bis 3 Tagen gemäss GAV wie Heirat, Geburten, Todesfällen, Umzug;
- Ausübung eines politischen Amtes bis 10 Tage / Jahr;
- **Ausübung der Expertentätigkeit für Lehrabschlussprüfungen bis 10 Tage / Jahr.**

Detaillierte Informationen können im Gesamtarbeitsvertrag unter Art. 53 sowie im Anhang 6 nachgeschlagen werden.

2.11 Paritätische Berufskommission (PBK Elektro-Thurgau)

Die dem GAV unterstellten Arbeitnehmer leisten Vollzugskostenbeiträge an die PBK Thurgau von monatlich **21 Franken** (der Betrieb vollzieht den GAV über die Lohnabrechnung). **VThEI-Mitglieder** bezahlen **keine Arbeitgeberbeiträge**, da diese im Verbands-Mitgliederbeitrag enthalten sind. Der Vollzugskostenbeitrag wird für die Umsetzung der Allgemeinen Verbindlichkeit des Gesamtarbeitsvertrags sowie für die Finanzierung der beruflichen Weiterbildung eingesetzt.

Die Paritätische Berufskommission hat per 01.01.2017 nachfolgende Richtlinien zur Rückerstattung in der beruflichen Weiterbildung verabschiedet:

Richtlinien zur Rückerstattung in der beruflichen Weiterbildung (gültig ab 01.01.2017)

1. Kostenbeteiligung:

Die PK Elektro Thurgau erstattet für fachbezogene Weiterbildungskurse im Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe 35% der angefallenen Kosten zurück. Jede Weiterbildung wird nur einmal vergütet und ist limitiert auf CHF 2'500.00 pro Arbeitnehmer und Jahr.

Kein Anspruch auf Kostenbeteiligung besteht für:

- Universitäten
- Techniken – Fachhochschulen
- EDV-, Sprach-, Freizeit- und Fernkurse
- Lehrabschlussprüfungen
- Berufsprüfungen
- Höhere Fachprüfungen
- Kurse, die zur Durchführung von der PBK Elektro-Thurgau bereits unterstützt werden

Nicht zurückerstattet werden ebenfalls Prüfungskosten, Mahlzeiten, Übernachtungen, Fahrspesen und Lohnausfall.

2. Anspruch:

Anspruch auf Rückerstattung haben alle Berufsleute des Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbes, die dem GAV unterstellt und bei der PK Elektro-Thurgau gemeldet sind, Berufs- und Vollzugskostenbeiträge leisten sowie die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

3. Fristen:

Der Anspruch auf Rückerstattung verfällt unwiderruflich nach einem Jahr. Stichtag ist das Datum der Schlussprüfung, bei Kursen der letzte Kurstag.

4. Auszahlung der Rückerstattung:

Anspruch auf Rückerstattung hat derjenige Antragsteller, welchem die Kosten effektiv entstanden sind.

5. Anerkennungsbeiträge:

Der erfolgreiche Abschluss einer höheren Fachprüfung oder eines Moduls wird durch die PK Elektro Thurgau finanziell gewürdigt. Es sind folgende pauschalen Anerkennungsbeiträge vorgesehen:

- | | | |
|----|--------------|--|
| a) | CHF 1'500.00 | Gebäudeautomatiker/in mit eidg. FA |
| b) | CHF 1'500.00 | Elektro-Teamleiter/in mit VSEI-Zertifikat |
| c) | CHF 1'500.00 | Elektro-Sicherheitsberater/in mit eidg. FA |
| d) | CHF 2'500.00 | Elektro-Projektleiter/in mit eidg. FA / Telematik-Projektleiter mit eidg. FA |
| e) | CHF 5'000.00 | Elektroinstallateur/in mit eidg. Diplom / Telematiker mit eidg. Diplom |

Anerkennungsbeiträge bis CHF 2'500.00 (lit. a – d) können nur geltend gemacht werden, wenn der Abschluss innerhalb von zwölf Monaten nach der letzten Zahlung des Berufs- und Vollzugskostenbeitrag erfolgt.

Für Anerkennungsbeiträge bis CHF 5'000.00 (lit. e) müssen unabhängig vom Datum der letzten Zahlung während 48 Monaten Beiträge an die PK Elektro-Thurgau geleistet worden sein. Kürzere Beitragsperioden werden pro Rata abgerechnet.

6. Einreichung der Unterlagen:

Pro Kurs muss **je ein Antrag** mit folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- Arbeitnehmeradresse
- Arbeitgeberadresse
- Rechnungskopien der Weiterbildungsinstitution und Zahlungsbestätigungen der Bankvergütung oder der Posteinzahlung
- Kopie der Bescheinigung / Zertifikat / Kursbestätigung / Diplom
- Einzahlungsschein, Kontoangaben

Nur für vollständig eingereichte Gesuche werden durch die PK Elektro-Thurgau bearbeitet.

7. Entscheid:

Die PK Elektro-Thurgau entscheidet über Ausrichtung und Höhe der Beiträge endgültig. Dem Gesuchsteller oder Gesuchstellerin wird der Entscheid schriftlich mitgeteilt.

3. SOZIALES UND STEUERN

3.1 Kinder- und Ausbildungszulagen für 2018

Seit 01.01.2013 sind neben der Arbeitnehmerschaft auch Personen mit einer selbständigen Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz obligatorisch dem Familienzulagengesetz unterstellt. Sie werden damit anspruchsberechtigt und bis zu einem Erwerbseinkommen von CHF 148'200 beitragspflichtig.

Kinderzulage	bis 16 Jahre	mindestens CHF 200.00 / Mt.
Ausbildungszulage	16 bis 25 Jahre	mindestens CHF 250.00 / Mt.

3.2 Sozialversicherungen 2018

AHV / IV / EO

Beitragspflicht für alle Erwerbstätigen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres (2018: Jahrgang 2000)

• Alters- und Hinterlassenen-Versicherung AHV	8,4%
• Invaliden-Versicherung IV	1,4%
• Erwerbsersatzordnung EO	0,45%

Total	10,25%

Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben je die Hälfte (5.125%) zu tragen.

Arbeitslosenversicherung ALV

• Jahreseinkommen bis CHF 148'200	2,2%
• Jahreseinkommen über CHF 148'200 (Solidaritätsbeitrag)	1.0%

Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben je die Hälfte zu tragen

Unfallversicherung UV – Klasse 55D:

• Nichtbetriebsunfall-Versicherung NBU der SUVA für das Elektrogewerbe	Grundbeitrag	2.25% (2017: 2.25%)
• Betriebsunfall-Versicherung BU wurde im Herbst durch die SUVA individuell berechnet und mitgeteilt (Bonus-Malus-System)		betriebsabhängig

3.3 Staatliche Altersvorsorge 1. Säule

Die **Eckdaten bei der 1. Säule (AHV)** bleiben für das Jahr 2018 unverändert:

• minimale einfache Altersrente monatlich	CHF 1'175.00 (Jahr: CHF 14'100)
• maximale einfache Altersrente monatlich	CHF 2'350.00 (Jahr: CHF 28'200)
• gesplittete Renten bei Ehepaaren betragen im Maximum 150 % der maximalen einfachen Altersrente	CHF 3'525.00 (Jahr: CHF 42'300)
• Ordentliches Rentenalter der Frau	64 Jahre (2018: Jg. 1954)
• Ordentliches Rentenalter des Mannes	65 Jahre (2018: Jg. 1953)

3.4 Berufliche Vorsorge 2. Säule

Beitragspflicht 2018

- Ab 01.01. nach Vollendung des 17. Altersjahres (2018: Jg. 2000) nur gegen Tod / Invalidität
- Ab 01.01. nach Vollendung des 24. Altersjahres (2018: Jg. 1993) zusätzlich Altersvorsorge

Grenzbeträge 2018 bei der beruflichen Vorsorge (BVG)

• maximal obligatorisch zu versichernder Jahreslohn	CHF 84'600.00
• minimaler zu versichernder Jahreslohn (3/4 max. AHV-Rente)	CHF 21'150.00
• Koordinationsabzug	CHF 24'675.00
• maximaler koordinierter (versicherter) Lohn	CHF 59'925.00
• minimaler koordinierter (versicherter) Lohn	CHF 3'525.00

Die den Arbeitnehmenden monatlich vom Lohn abzuziehenden Beiträge für die 2. Säule sind sehr unterschiedlich. Sie hängen im Rahmen des BVG vom entsprechenden Reglement der Pensionskasse ab. Die Prämienanteile für die berufliche Altersvorsorge (2. Säule) sind im Versicherungsausweis ersichtlich, der vom BVG-Versicherer bzw. von der Pensionskasse für jeden Versicherten jeweils im Januar neu erstellt werden muss (zwingende Bestimmung).

Mindestzinssatz

Der Bundesrat hat entschieden, den Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge für das Jahr 2018 bei 1 Prozent zu belassen. Er wird die Entscheidungsgrundlagen zur Festlegung des Mindestzinssatzes bis nächsten Sommer analysieren, um damit dem aussergewöhnlich tiefen Zinsniveau Rechnung zu tragen. Bei der Festlegung des Mindestzinssatzes berücksichtigt der Bundesrat gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen insbesondere die Erträge der Bundesobligationen sowie zusätzlich die Rendite der Aktien, Anleihen und Liegenschaften.

Mindestumwandlungssatz

Nach dem Nein zur AV 2020 und gemäss geltender Gesetzgebung (1. BVG-Revision) beträgt der Mindestumwandlungssatz im Jahr 2018 für Männer und Frauen 6.80%. Das bei der Pensionierung vorhandene Altersguthaben muss mindestens zu diesem Prozentsatz in eine Rente umgewandelt werden, je nach Pensionskasse können die Sätze jedoch auch höher sein.

3.5 Individuelle Vorsorge 3. Säule

Steuerabzug für Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) für das Jahr 2017

• Mit Zugehörigkeit an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule	CHF 6'768.00
• Ohne Zugehörigkeit an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule	CHF 33'840.00

Steuerabzug für Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) für das Jahr 2018

• Mit Zugehörigkeit an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule	CHF 6'768.00
• Ohne Zugehörigkeit an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule	CHF 33'840.00

4. BESONDERE FRAGEN

4.1 Stellenpool VThEI über Internet

Im Zusammenhang mit unserer verbandseigenen Homepage unter der Internet-Adresse www.vthei.ch bitten wir Sie erneut, Folgendes zu beachten:

- Überprüfen Sie, ob Ihr **Firmeneintrag** und die dazugehörigen Kommunikationsadressen richtig vermerkt sind. Sie finden Ihre Firmenadresse in der Rubrik „*Mitglieder*“ unter Ihrem Firmendomizil (alphabetische Anordnung nach Ortschaften). Bei Unstimmigkeiten kontaktieren Sie bitte das Sekretariat (VThEI, Thomas-Bornhauser-Strasse 14, 8570 Weinfelden, Tel. 071 626 05 11).
- Der VThEI hat Sie verschiedentlich über den von unserem Präsidenten persönlich betreuten **Stellenpool** orientiert. Die Eingabe und die Suche von Fachpersonal werden über das Medium Internet wesentlich vereinfacht. Sinn und Zweck unseres verbandlichen Stellenpools ist es, bei Angebot und Nachfrage von Personal rasch und flexibel zu handeln. Vorübergehend zu wenig ausgelastetes Personal kann kostendeckend und zum Teil rasch „vermietet“ werden.
- Als **Verrechnungswert** für den verbandsinternen Personalverleih scheint uns nach wie vor ein Faktor von 1.6 bis 1.8, je nach Lohn, Qualifikation und weiteren Gegebenheiten (wie Fahrzeugeinsatz, Wegzeit, Werkzeug usw.) im Einzelfall, als angemessen.

4.2 Qualifikationsverfahren (QV) 2018

Elektroinstallateur EFZ	Datum	Ort
Praktische Prüfung	26.04.2018 – 28.04.2018	Elektrofachschule, Kreuzlingen
Mündliche Prüfung	14.05.2018 – 18.05.2018	Elektrofachschule, Kreuzlingen
Schriftliche Prüfung Fachkunde	08.06.2018	Berufsschule Frauenfeld
Montage-Elektriker EFZ		
Praktische Prüfung	11.04.2018 – 25.04.2018	Elektrofachschule, Kreuzlingen
Mündliche Prüfung	22.05.2018 – 23.05.2018	Elektrofachschule, Kreuzlingen
Schriftliche Prüfung Fachkunde	08.06.2018	Berufsschule Kreuzlingen
Lehrabschluss-Feier	28.06.2018	Bottighofen

Infrastrukturkosten während Qualifikationsverfahren (QV)

Beruf	Mitgliedfirmen	Nichtmitglieder
Elektroinstallateur EFZ	CHF 200.00 pro Lehrling	CHF 800.00 pro Lehrling
Montage-Elektriker EFZ	CHF 200.00 pro Lehrling	CHF 800.00 pro Lehrling

4.3 Rückmeldung Niveau-Check 2017

„Bei vielen Lernenden lassen auch nach der Lehrvertragsunterzeichnung die Leistung in der Schule nach, dies könnte auch ein Grund sein, dass sie fast ein Jahr später nicht mehr an die Leistungen der Berufsschule anknüpfen können oder im falschen Lehrberuf eingeteilt worden sind.“

Nun, so lauteten die einleitenden Worte des Jahresendzirkulars 2016 / 2017. Inzwischen haben wir den ersten Praxistest durchlaufen. Aufgrund von Rückmeldungen und persönlichen Gesprächen sind wir der Meinung, dass der Niveau-Check positiv aufgenommen wurde.

Die Grundlagen, die von einem Schüler bei Lehreintritt erwarten werden, sind auf www.vthei.ch für Lehrpersonen und interessierte Mitglieder bereitgestellt. Teilweise wurde davon bereits Gebrauch gemacht und einige Schulen haben damit gearbeitet. Wir hoffen, dass es in Zukunft noch mehr sein werden und bemühen uns darum.

Am Niveau-Check wurde für die Schülerinnen und Schüler ein gezielter Fragebogen bereitgestellt. Dadurch hatten wir die Möglichkeit, eine aussagekräftige Auswertung vorzunehmen, welche ebenfalls auf der VThEI-Website verfügbar ist. Erfreulicherweise konnten unsere Berufsschullehrer eine markante Verbesserung der Ergebnisse bei den Eintrittstests feststellen, welche nun bereits seit 20 Jahren durchgeführt werden.

Ein Dank gilt auch unseren Mitgliederfirmen, die letztendlich entscheiden, was mit den Rückmeldungen aus den Niveaus-Checks geschieht. So konnten bereits vor Lehrbeginn sechs Elektroinstallateur-Anwärter zur Montage-Elektriker – Lehre umgeteilt werden. Gleichzeitig konnten erfreulicherweise auch zwei Lehrlinge vom Montage-Elektriker zum Elektro-Installateur hochgestuft werden. Aufgrund des Checks wären immer noch einige der Lernenden im falschen Beruf eingeteilt. Dies wird sich hoffentlich bis spätestens zum Semestergespräch geklärt haben.

Diese Entwicklung zeigt uns, dass dieser Niveau-Check vor Beginn der Lehrzeit einen Nutzen hat und wir damit auf dem richtigen Weg sind. Der Check wird nun aufgrund der letztjährigen Erfahrungen überarbeitet und neu aufgebaut.

Wir sind überzeugt – nicht zuletzt aufgrund dieser guten Entwicklung - dass wir den richtigen Weg eingeschlagen haben und so die Motivation unserer zukünftigen Lernenden auch nach Abschluss des Lehrvertrags bis zum Lehr-Beginn erhalten können.

Alle Lehrbetriebe sind dazu aufgefordert, die zukünftigen Lernenden und deren Eltern mit unserem Schreiben, welches auf der Website VThEI verfügbar ist, weiter zu informieren. Denn nur wenn dieser Informationsfluss und die Instruktion zum Ablauf des Niveau-Checks sichergestellt sind, haben wir Gewähr, dass die Schülerinnen und Schüler motiviert am Schulstoff dranbleiben.

Besten Dank für Ihre wertvolle Mithilfe und Unterstützung für unsere zukünftigen Lernenden!

Sandro Cangina
Chefexperte

4.4 Elektrofachschule Kreuzlingen

üK-Kursgelder Schuljahr 2018/19

Elektroinstallateur EFZ		VThEI-Mitglied	Nichtmitglieder
üK 1	12 Tage	1'560.00	2'760.00
üK 2	12 Tage	1'560.00	2'760.00
üK 3a	10 Tage	1'300.00	2'300.00
üK 3b	4 Tage	520.00	920.00
üK 4	8 Tage	1'040.00	1'840.00
Montage-Elektriker EFZ			
üK 1	12 Tage	1'560.00	2'760.00
üK 2	8 Tage	1'040.00	1'840.00
üK 3a	4 Tage	520.00	920.00
üK 3b	10 Tage	1'300.00	2'300.00
Zusatzlehre zum Elektroinstallateur EFZ:			
üK	16 Tage	2'080.00	3'680.00
üK	8 Tage	1'040.00	1'840.00

Kontaktdaten

Elektrofachschule Kreuzlingen
 Bärenstrasse 8
 8280 Kreuzlingen

Tel. 071 672 59 85
 Fax 071 672 59 86
elektrofachschule@vthei.ch

4.5 Mitgliederbeiträge für das Jahr 2018

Die Generalversammlung des VThEI hat am 23. März 2017 in Güttingen beschlossen, die Mitgliederbeiträge für das Jahr 2018 unverändert zu belassen. Der Jahresbeitrag setzt sich deshalb wie folgt zusammen:

Verband Schweizer Elektro-Installationsfirmen VSEI

(Beschluss der Delegiertenversammlung des VSEI vom 23.11.2017)

- gestaffelter Grundbeitrag: 250 bis 1'500 Franken
- degressiver Beitrag in Abhängigkeit der Lohnsumme: 1,7 bis 1,5 Promille

Verband Thurgauer Elektro-Installationsfirmen VThEI

- Grundbeitrag pro Mitgliedfirma 250 Franken
- Lohnsummenbeitrag analog Regelung VSEI 1 Promille
- Beitrag an den Thurgauer Gewerbeverband [nach Betriebsgröße abgestufter Beitragsskala] 30 bis 220 Franken
- Berufsbildungsbeitrag pro Lehrling 150 Franken
- Beitrag an die Lehrlingswerbung pro Betrieb 200 Franken
- statutarische Eintrittsgebühr für Neumitglieder/-firmen 1'500 Franken

Die Mitgliederbeiträge werden ab 2018 neu jeweils im Mai fakturiert.

4.6 Subjektorientierte Finanzierung der höheren Berufsbildung (Quelle: www.sbf.admin.ch)

Wer sich mit einem Kurs auf eine eidgenössische Prüfung vorbereitet, wird neu vom Bund finanziell unterstützt. Bei einer Berufsprüfung beträgt der Bundesbeitrag maximal 9500 Franken, bei einer höheren Fachprüfung 10'500 Franken. Die Regelung gilt ab 1. Januar 2018.

Die meisten Berufsleute bereiten sich mit einem Kurs auf die angestrebte eidgenössische Prüfung vor. Neu ist: Wer einen vorbereitenden Kurs absolviert, wird vom Bund finanziell unterstützt. Der Bund übernimmt bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren – bei einer Berufsprüfung maximal 9500 Franken, bei einer höheren Fachprüfung maximal 10'500 Franken. Wer zur Vorbereitung auf eine eidgenössische Prüfung mehrere Kurse oder Module absolviert, kann die Gebühren bis zum Maximalbetrag kumulieren.

Der Bund richtet das **Geld direkt an die Absolvierenden aus** (Subjektfinanzierung). Der Anspruch auf einen Bundesbeitrag besteht unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Kurs muss beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI auf der Liste der vorbereitenden Kurse stehen (→ www.sbf.admin.ch/bundesbeitraege).
- Der/die Absolvierende muss die Kursgebühren bezahlen. Die Rechnung(en) und die Zahlungsbestätigung(en) des Kursanbieters bzw. der Kursanbieter müssen auf den Namen der/des Absolvierenden lauten.
- Der/die Absolvierende muss die Prüfung ablegen. Der Anspruch besteht unabhängig vom Prüfungserfolg.
- Der/die Absolvierende muss zum Prüfungszeitpunkt den steuerlichen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Der Bundesbeitrag kann erst nach Absolvierung der eidgenössischen Prüfung beantragt werden. Die Absolvierenden reichen ihren Antrag über das Onlineportal des SBFI ein (ab 2018 möglich). Im Bedarfsfall kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Antrag auf Teilbeiträge gestellt werden. Die Absolvierenden können in diesem Fall bereits vor der eidgenössischen Prüfung Teilbeträge für angefallene Kursgebühren beantragen. Bundesbeiträge erhält, wer nach dem 1. Januar 2018 eine eidgenössische Prüfung absolviert und einen vorbereitenden Kurs besucht hat, der nach dem 1. Januar 2017 begonnen hat. Der Kurs darf allerdings nicht bereits von kantonalen Subventionen profitiert haben.

Mit dem neuen Finanzierungsmodell will der Bund die Absolvierenden finanziell entlasten und so einen Anreiz zur Höherqualifizierung setzen. Damit der Effekt nicht verpufft, muss sich die Wirtschaft wie bisher an den Weiterbildungskosten ihrer Angestellten beteiligen oder sie zeitlich entlasten. Nur so kommt die finanzielle Unterstützung voll und ganz den Absolvierenden zugute.

5. VERSAMMLUNGEN / TERMINE

22. März 2018

Ab 15.00 Uhr

Generalversammlung VTheI

Kloster Fischingen

15. – 16. Juni 2018

Ganzer Tag

eev und VSEI Generalversammlung

Winterthur

31. Oktober 2018

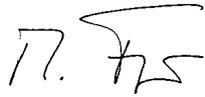
Herbstversammlung VTheI

Wir bitten Sie, die Termine bereits heute schon vorzumerken. Auf unserer Homepage www.vthei.ch erhalten Sie laufend die aktuellsten Informationen zu den Veranstaltungen.

Vorstand und Sekretariat des Thurgauer Elektro-Installationsgewerbes wünschen Ihnen für die kommenden Festtage sowie für das Jahr 2018 alles Gute und viel Erfolg.

Freundliche Grüsse

**VTheI VERBAND THURGAUER
ELEKTRO-INSTALLATIONSFIRMEN**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Fäger'.

Markus Fäger
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Widler'.

Marc Widler
Sekretär

Gemeinsam in die Zukunft



Unsere Branche steht im Zentrum des technologischen Wandels und birgt attraktive Perspektiven für uns alle. Damit verbundene Chancen realisieren wir zur Stärkung unseres Kerngeschäfts und nutzen neue Technologien für die erfolgreiche Geschäftsentwicklung. Wir haben unsere Werte in einem Branchenkodex verankert und ein Branchensiegel entwickelt, welches unser Qualitätsverständnis kraftvoll nach innen und aussen vertritt.

Mehr Infos unter:

www.vsei.ch

www.elektriker.ch

www.vthei.ch